AMTSBLATT
der Gemeinden Limbach und Fahrenbach

mit den Ortsteilen Balsbach, Fahrenbach, Heidersbach, Krumbach, Laudenberg, Limbach, Robern, Scheringen, Trienz und Wagenschwend

Herausgeber: Gemeinden Limbach und Fahrenbach
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterämter 74838 Limbach und 74864 Fahrenbach
Herstellung, Druck und Verlag: Henn + Bauer · Druckerei + Büro für grafische Gestaltung GmbH
Neugereut 2 · 74838 Limbach · Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
E-Mail: druckerei@henn-bauer.de · Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

47. Jahrgang | Freitag, 15. Januar 2021 | Nummer 2

Verwaltungsgemeinschaft

Informationen zur Corona-Krise

Die Gemeinden Limbach und Fahrenbach informieren umfangreich und zeitnah auf Ihren Homepages www.limbach.de und www.fahrenbach.de über die aktuellen Entwicklungen!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, zunächst wünschen wir Ihnen allen und Ihren Familien ein gutes neues Jahr, das an allen Tagen von Glück, Zufriedenheit und Gesundheit begleitet wird.

Der „harte Lockdown", verbunden mit einem starken Herunterfahren des gesamten öffentlichen und privaten Lebens, wird über den 10. Januar hinaus nun zunächst bis zum 31. Januar verlängert. Ziel ist es weiter, die Zahl der Neuinfektionen so deutlich zu reduzieren, dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken. Unten angeführt finden Sie die aktuell geltenden, erneut verschärften Regelungen, die vom Land auf dem Verordnungswege erlassen wurden. Das Thema „Impfen" ist neu aufgenommen. Die Rathäuser bleiben bis auf Weiteres für jeglichen Publikumsverkehr geschlossen. Wir sind aber weiter telefonisch und per Mail erreichbar und werden uns um Ihr Anliegen bemühen. Weitere Informationen finden Sie innliegend. Auftretende Fragen rund um das Virus und seine Folgen beantwortet weiter das Bürgertelefon beim Landratsamt.

Wir appellieren an Sie, sich an die nun geltenden Vorgaben zu halten, damit es tatsächlich gelingt, die Zahlen deutlich zu senken. Das gelingt uns nur gemeinsam.

Bleiben Sie wachsam und gesund! Herzlichst

Ihre Bürgermeister Jens Wittmann und Thorsten Weber

Aktuelles im Zusammenhang mit dem Virus COVID-19:

Landesweit gilt die aktualisierte Coronaverordnung ab dem **11. Januar 2021**:

Die Landesregierung hat die dritte Änderungsverordnung der Landesregierung zur Änderung der CoronaVO notverkündet. Änderungen gibt es insbesondere in den §§ 1 a bis h, welche nun bis einschließlich 31. Januar 2021 den übrigen Regelungen der CoronaVO und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vorgehen, soweit diese abweichenden Vorgaben enthalten. Für private Zusammenkünfte etc. wurde § 9 der CoronaVO geändert. Es gilt ab dem 11. Januar 2021 folgendes:

§ 1b Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

(1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
8. die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.

(2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c Ausgangsbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nichtöffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,
8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie die Teilnahme an Blutspendenaktionen,
9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,

11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

(2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:

1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, und
6. Archive und wissenschaftliche Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

(2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verboten Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

(4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

(5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.

(6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

(7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§ 1e Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 17. Januar 2021 sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler

a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,

b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,

c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,

d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,

e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,

f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,

5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

(3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.

(4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

(7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

(8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

§ 1h Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

(1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

(2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 und 2 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen.

§ 9 Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen. 2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

§ 13 Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
14. Clubs und Diskotheken und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden, 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

– Impfen

Das Kommunale Impfzentrum (KIZ) im Obertorzentrum ist betriebsbereit. Vom Landratsamt erreichten uns folgende Informationen:

1. Aufgrund der landesweiten Verschiebung des Termins startet das Kreisimpfzentrum Mosbach jetzt aber erst am Freitag, dem 22. Januar 2021.
2. Es werden 6 parallele Impfstraßen vorgehalten, in denen bis zu 750 Personen pro Tag geimpft werden können (wenn es ausreichend Impfstoff gibt).
3. Weil derzeit aber nur Impfstoff für 180 Personen pro Woche zur Verfügung steht, wird das KIZ lediglich in deutlich reduziertem Umfang starten können, nämlich mit 2 (statt 6) Impfstraßen, mit nur 1 Schicht (statt 2) und nur an 2 (statt 7) Tagen pro Woche.
4. Impftage werden zum Auftakt Freitag, der 22. Januar und Samstag, der 23. Januar 2021 sein, jeweils mit einer zunächst noch reduzierten Impfzeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr.
5. Ab der darauffolgenden Woche sollen zunächst immer am Mittwoch und Samstag Impftage sein. Die konkret nächsten Termine finden deshalb am Mittwoch, dem 27. Januar und am Samstag, dem 30. Januar 2021 statt.
6. Sofern mehr Impfstoff zur Verfügung steht, kann die Kapazität jederzeit bis zum Volllastbetrieb gesteigert werden.
7. Termine im Kreisimpfzentrum Mosbach können voraussichtlich ab Dienstag, 19. Januar 2021 gebucht werden. Anmeldungen sind allerdings ausschließlich (!) über die Servicehotline des Landes (Rufnummer 116 117) oder online möglich (www.impfterminservice.de - Achtung: momentan bekommt man dort nur die Zentralen Impfzentren angezeigt; das Kreisimpfzentrum Mosbach wird erst dann sichtbar, wenn es vom Land freigeschaltet ist). Wichtig: Das Landratsamt selbst oder das Kreisimpfzentrum dürfen keine Termine vergeben, vermitteln oder verlegen.
8. Bei der Anmeldung werden gleichzeitig Termine für die Erstimpfung und die Zweitimpfung vergeben.
9. Eine Impfung erfolgt nur bei denjenigen Personen, die eine Terminbestätigung haben und sich über ihren Personalausweis ausweisen können. Vorsprachen ohne diese Voraussetzungen (also quasi „auf Verdacht") sind von vorneherein aussichtslos.
10. Notwendige Begleitpersonen erhalten selbstverständlich ebenfalls Zutritt.
11. Ergänzend zur Impfung im Kreisimpfzentrum wird es auch bei uns zunächst zusätzlich zu dem mobilen Team aus dem ZIZ Heidelberg ein weiteres mobiles Team geben (später: 2), das die Pflegeheime anfährt. Dieses mobile Team kann mit dem derzeit in Aussicht stehenden Impfstoff weitere 300 Personen pro Woche impfen.
12. Jeder, der geimpft werden will, wird auch geimpft werden. Es können aber definitiv nicht alle gleichzeitig drankommen und es wird deshalb zwangsläufig eine Zeit lang dauern. Weitere Informationen werden folgen**. Priorität haben zunächst Menschen ab 80, sowie all jene, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen betreut werden oder tätig sind. Zudem, wer auf Intensivstationen, in Notaufnahmen oder bei Rettungsdiensten arbeitet.**
13. Die Impfung selbst wird von qualifiziertem medizinischem Personal vorgenommen. Die Impfdosis wird intramuskulär gespritzt, in der Regel in den Oberarm. Die Einstichstelle wird desinfiziert und mit einem Pflaster geschützt. Nach der Impfung gibt es noch einen gewissen Zeitraum, in dem die geimpften Personen im Beobachtungsraum von geschultem Personal überwacht werden.
14. Beim KIZ sind ausreichend Parkplätze vorhanden. Der Zugang zum KIZ ist barrierefrei.

Die Situation ist insofern mit jedem anderen Arztbesuch vergleichbar. Es wird allerdings angeregt, gerade für ältere Personen, die nicht hinreichend mobil sind, im Wege der Nachbarschaftshilfe Unterstützung vor Ort zu organisieren.

– Schulen und Kindertagesstätten

Schulen und Kindertagesstätten werden in diesem Zeitraum grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt. Es wird außerhalb der Ferienzeiten eine Notfallbetreuung angeboten. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, deren Eltern zwingend darauf angewiesen sind, wird im genannten Zeitraum an den regulären Schultagen eine Notbetreuung eingerichtet. Den Anspruch haben Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen. Auch Kinder, für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist, haben einen Anspruch auf Notbetreuung.

Für die Schule am Schlossplatz gilt folgendes:

Ab dem 11.01. bis zum 15.01.2021 findet ausschließlich Fernlernunterricht für alle Klassenstufen statt. Mit Ausnahme der Abschlussklassen findet dieser Fernlernunterricht voraussichtlich bis Ende Januar statt. Start des Fernlernunterrichts war für alle am Montag, **11.01.2021, um 14.00 Uhr**. Der Fernlernunterricht ist für alle verpflichtend und bildet den Stundenplan ab. Es findet eine Notbetreuung für die Klassenstufen 5 bis 7 bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen statt. In dem Zusammenhang und für den Fall eines Präsenzunterrichtes: Die Finanzierung der Verstärkerfahrten im Schülerbusverkehr wird zunächst bis zu den Pfingstferien 2021 fortgesetzt. Damit soll mehr Abstand zwischen den Fahrgästen in den Bussen der Schülerbeförderung sichergestellt werden. Damit können wie zuvor zum regulären Fahrplan zusätzliche Fahrzeuge und Fahrten bestellt werden. Nach den Osterferien soll die Entwicklung neu bewertet werden. Anschließend wird über eine Fortsetzung des Programms entschieden.

– Bestattungen

Bei Bestattungen wird nun eine Mund-Nasen-Bedeckung dringlich empfohlen. Zusätzlich müssen ab sofort neben den einzuhaltenden Hygienemaßnahmen vom Verantwortlichen ein Hygienekonzept aufgestellt und Nachverfolgungslisten geführt werden. Weiterhin gilt, dass maximal 100 Personen an der Bestattung teilnehmen dürfen.

– Einreise:

Die neue **Quarantäneverordnung für Einreisen und Testung** (Corona VO EQT) für Einreisen aus ausländischen Risikogebieten regelt u.a. folgendes:

Unverändert haben Einreisende sich grundsätzlich für 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Baden-Württemberg einreisen, und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das in diesem Zeitraum Risikogebiet im Sinne der Corona VO EQT war oder noch ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort absondern. Die erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde, das Ordnungsamt in der Gemeinde, zu kontaktieren und auf das Vorliegen einer Einreise hinzuweisen. **Die Verpflichtung ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter https://www.einreiseanmeldung.de zu erfüllen. Darauf wird nochmal hingewiesen, da die Meldung über das Portal sich wohl noch nicht so herumgesprochen hat.**

Ferner gilt nun, dass entweder 48 Stunden vor der Einreise bzw. direkt nach der Einreise eine Testung durchzuführen ist (Zwei-Test-Strategie) und die Beendigung der Absonderung frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise möglich ist, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt, und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

Anders bei Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben: Sie sind nach bundesrechtlichen Regelungen bei Einreise ohne Ausnahme der Quarantäne zur Vorlage eines negativen Testergebnisses verpflichtet.

Weiterhin sind einige Ausnahmen von der Absonderung vorgesehen, die Sie bitte der Homepage: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/ entnehmen. Für notwendige Reisen und Pendler sind detaillierte Ausnahmen, gerade hinsichtlich der Grenzregionen sowie bei einem Aufenthalt von weniger als 24 Stunden, vorgesehen. Die Ausnahme gilt nicht, wenn die Reise in das Risikogebiet überwiegend dem touristischen Interesse gilt, z.B. Skifahren, Einkaufen etc.

– Absonderung:

Seit dem 28. November gilt die **Coronaverordnung Absonderung**. In der ist geregelt, wann eine Absonderung erfolgt und wann je-

mand sich selbst abzusondern hat, wenn er z.B. Kontaktperson der Kategorie I, etc. ist. Die Absonderungszeit beträgt einheitlich 10 Tage. Einzelheiten hierzu finden Sie unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/

– Weitergehende Informationen und Links:

· Grundlegende Informationen, FAQs und Tipps finden Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de.

· Umfangreiche Informationen und insbesondere die jeweils aktuelle Corona-Verordnung des Landes finden sich auch auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/

Hier gibt es nun auch Informationen in mehreren Fremdsprachen.

· Informationen zur Situation in der Region hält auch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis auf seiner Webseite bereit: https://www.neckar-odenwald-kreis.de. Für Fragen stehen geschulte Mitarbeiter am Bürgertelefon von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr und an Samstagen sowie Sonntagen von 11.00 – 15.00 Uhr unter der Telefonnummer: 06261/84 3333 und der Telefonnummer: 06281/5212-3333 zur Verfügung.

Ihre konkreten Fragen/Anliegen beantworten wir weiter auch gerne telefonisch/per Mail.

Verschiedenes

Nicolaus-Kistner-Gymnasium Mosbach

Neue Wege 2021

Informationsgespräche am Nicolaus-Kistner-Gymnasium

Neue Wege geht die Schulleitung des Mosbacher Nicolaus-Kistner-Gymnasiums im Jahr 2021. Um vor den Neuanmeldungen den Viertklässlern der umliegenden Grundschulen und ihren Erziehungsberechtigten die vielfältigen schulischen Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, laden Schulleiter Jochen Herkert, seine Stellvertreterin Marion Stoffel und die Koordinatorin der Unterstufe Elvira Horvath zu Einzelgesprächen mit den Familien in die Direktion des Mosbacher Gymnasiums ein.

Als einziges Gymnasium im Umkreis mit einem **bilingualen deutsch-englischen Zug** und als **„Partnerschule für Europa"** können sich die Viertklässler mit ihren Erziehungsberechtigten in den Gesprächen über besonders interessante schulische Möglichkeiten informieren. Zusätzlich wird es Einblicke in die Bläserklasse und die zahlreichen Fremdsprachen und Austauschmaßnahmen geben. Weitere Themen werden die pädagogischen Konzeptionen wie beispielsweise das Lions-Quest-Programm sein, die Stunden-Rhythmisierung, das freiwillige Ganztagesangebot am Nachmittag und der MINT-Bereich bzw. die neuen digitalen Unterrichtsmöglichkeiten. Seit einigen Tagen finden sich auch auf der Homepage „www.nkg-mosbach.de" zahlreiche Informationen für die neuen Fünftklässler und der neue Imagefilm, der die Atmosphäre und das Miteinander am NKG besonders gut zum Ausdruck bringt. Die ersten Informationsgespräche mit der Direktion finden zu folgenden Zeiten statt:

– Freitag, 22.Januar und Freitag, 5.Februar jeweils zwischen 14 und 19 Uhr

– Samstag, 23.Januar, 30.Januar und 6.Februar jeweils zwischen 9 und 14 Uhr

Anmeldungen zu den Gesprächen sind im Sekretariat ab dem 8.Januar unter der Nummer 06261/92800 möglich.

Kreisseniorenrat Neckar-Odenwald-Kreis e.V.

Digitale-Veranstaltungen der VHS-Mosbach innerhalb des **Pilotprojektes „gesund altern"** am 26.01.2021," Zuhause Wohnen im Alter mit digitaler Unterstützung" von 16.00-17.30 Uhr.

Die Veranstaltungen sind kostenlos.

Zusammen mit mehreren Projektpartner*innen hat die Volkshochschule Mosbach das **Pilotprojekt gesundaltern@bw gestartet**. Im Rahmen des Projekts sollen Bürger*innen befähigt werden, sich aktiv mit digitalen Anwendungen und Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Medizin und Pflege auseinanderzusetzen und diese kompetent und eigenverantwortlich zu nutzen. Auf diese Weise sollen die Bürger*innen in die Digitalisierung des Gesundheitswesens mitgenommen und die Gesundheitsversorgung damit nachhaltig verbessert werden. Anmeldung bitte bei der VHS-Mosbach unter der Telefon-Nr. 06261/ 918660-0.

Den Ablauf der Veranstaltungen können Sie unter www.vhs-mosbach.de einsehen. Nach der Anmeldung erhalten Sie ein Mail mit den benötigten Daten für die YouTube Übertragung.

Existenzgründung im Handwerk – kostenfreies Online-Seminar für Existenzgründer und Nachfolger

Die Erstellung eines guten Geschäftskonzeptes mithilfe fachkundiger Beratung ist Voraussetzung für eine gelungene Existenzgründung oder Übernahme im Handwerk. Das Team der Wirtschaftsförderung der Handwerkskammer informiert über

- Voraussetzungen der Gründung,
- Wahl der Rechtsform,
- Gründungsformalitäten,
- Erstellung eines Geschäftsplans,
- Finanzierungsmöglichkeiten und Fördermittel

Die nächsten Termine:

21.01.2021, 16.00-17:30 Uhr
11.02.2021, 16.00-17:30 Uhr
18.03.2021, 16.00-17:30 Uhr

Selbstverständlich können jederzeit auch persönliche online oder telefonische Beratungstermine vereinbart werden.

Das Online-Seminar ist kostenfrei.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter: beratung@hwk-mannheim.de oder telefonisch unter 0621-18002-158.

Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft Ende Januar ab

Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eingetragen – sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung. Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister" der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke. Besitzerinnen und Besitzer im Netzgebiet der Netze BW, die noch nicht tätig wurden, werden in diesen Tagen nochmals angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de. Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung.

Kath. Kirchengemeinde Elztal-Limbach-Fahrenbach

Prälat-Linus-Bopp-Platz 3, 74838 Limbach, Tel. 06287/244, pfarramt.limbach@kath-elf.de
Hauptstr. 38, 74864 Fahrenbach, Tel. 06267/245, pfarramt.fahrenbach@kath-elf.de
www.kath-elf.de

Gottesdienste vom 16./17.01. bis 22.01.2021

Livestream im Internet unter: www.kath-elf.de/live

Anmeldung zu den Gottesdiensten bitte telefonisch in den Pfarrbüros, per SE-App, über unsere Homepage **oder per Mail an anmeldung@kath-elf.de**

Sonntag, 17.01. – 2. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Limbach

Lim 10.15 Messfeier gleichzeitig Livestream

Fahrenbach

Tr (Sa) 18.30 Messfeier gleichzeitig Livestream

Tr 11.30 Möglichkeit zum Kommunionempfang mit Liedern und Texten für eine kurze persönliche Besinnung vor und nach dem Kommunionempfang (bis 12.30 Uhr, ohne Anmeldung)

Montag, 18.01.

18.30 Rosenkranz/Andacht im Livestream

Dienstag, 19.01.

Da 18.30 Messfeier gleichzeitig Livestream

Mittwoch, 20.01.

Fa 18.30 Schülergottesdienst gleichzeitig Livestream

Donnerstag, 21.01.

Lau 18.00 Rosenkranz

18.30 Messfeier gleichzeitig Livestream

Freitag, 22.01.

Mu 18.30 Messfeier gleichzeitig Livestream

Präsenz-Gottesdienste

Seit dieser Woche feiern wir wieder Präsenz-Gottesdienste. Bitte reservieren Sie Ihren Platz jederzeit über unsere Website oder App bzw. telefonisch zu den Öffnungszeiten unserer Pfarrbüros. Selbstverständlich streamen wir weiterhin täglich einen Gottesdienst, die Aufzeichnungen sind auch im Nachhinein abrufbar.

Sternsingeraktion

Diesem Amtsblatt liegt ein Spendenflyer für unsere Sternsingeraktion bei, den die Haushalte in Balsbach schon auf andere Weise zugestellt bekommen haben. Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie Kinder und Familien im diesjährigen Beispielland Ukraine und weltweit. Da unsere Kinder und Jugendlichen den Segen nicht in die Häuser bringen können, finden Sie entsprechende Aufkleber mit dem Segensspruch für die Haustür in unseren Kirchen ausliegen, außerdem in den Geschäften der Bäckereien Schmitt und Zettl, bei der Metzgerei Beuchert in Laudenberg und bei Rolf vor Ort in Krumbach. Dort stehen auch Spendendosen. Größere Barspenden geben Sie bitte in den Pfarrbüros ab, damit wir Ihnen eine Spendenquittung ausstellen können. Mit dem hier abgedruckten Code ist auch eine direkte Überweisung per Handy möglich. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung, die gerade jetzt besonders wertvoll ist.

GEMEINDE **LIMBACH**
Im Herzen des Neckar-Odenwald-Kreises

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen

Um der Ausbreitung des Coronavirus Vorbeuge zu leisten, bleibt das Rathaus Limbach für den allgemeinen Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Damit werden auch die Sprechzeiten gegen Terminvereinbarung aufgehoben. Bei Anliegen der Bürgerinnen und Bürger stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne in absolut dringenden Angelegenheiten nach einer vorherigen Terminvereinbarung zur Verfügung. Anfragen sind weiterhin aber sowohl telefonisch als auch per E-Mail möglich. Das Rathaus ist telefonisch unter der 06287/92000 oder per Email an gemeinde@limbach.de zu erreichen. Den direkten Kontakt zu den MitarbeiterInnen finden Sie auf unserer Homepage unter www.limbach.de, die auch weitere Informationen zur Corona-Pandemie enthält.

Informationen zur Corona-Pandemie über Hilfsangebote der Gemeinde Limbach

Versorgungs- und Unterstützungsangebote für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht selbst versorgen können und auch keine sonstige Möglichkeit der Nachbarschaftshilfe oder den Rückgriff auf Angehörige haben, gibt es aktuell noch folgende Angebote:

1. Angebote der Schwestern der Katholischen Sozialstation der Caritas: Auch die Schwestern der Caritas, katholischen Sozialstation, bieten an, die Gemeinde bei der Versorgung älterer und hilfsbedürftiger Menschen zu helfen. Die Schwestern können ihre Unterstützung beim Einkauf, der Pflege und bei medizinischen Problemen anbieten. Kontakt: Frau Hoffmann Telefon: 06261 920136 oder Frau Pattengale-Wetterauer Telefon: 06287 95165
2. Bringservice von Rolf vor Ort in Krumbach:
   Bestellungen können direkt im Geschäft unter 06287/1030 aufgegeben werden.
3. Angebote des Pflegedienst „Daheim Leben": Das Team des Limbacher Pflegedienstes „Daheim Leben" bietet an, in den täglichen Touren gerne ehrenamtliche Arztbesuche zu machen, um dort Rezepte für dringlich benötigte Medikamente zu holen. Diese Medikamente werden dann bei den Apotheken abgeholt und nach Hause geliefert. Der Dienst pflegt und hilft auch weiter bei der Haushaltsführung. Kontakt per Telefon: 06287 784 9888.
4. Der Jugendraum Heidersbach hat sein Hilfsangebot wieder aufgenommen. Das Angebot umfasst unsere Ortsteile Heidersbach, Limbach und Scheringen. Es gilt für Personen, welche mit dem Covid-19 Virus infiziert sind oder sich in Quarantäne befinden, Personen, welche selbst zur Risikogruppe gehören und Personen, welche aus persönlichen Gründen bzw. zum Schutz ihrer Mitmenschen auf das Einkaufen verzichten möchten. Der Einkaufsservice wird immer und unabhängig vom Wochentag bei Bedarf übernommen. Melden kann man sich bei telefonisch, per E-Mail oder auch gerne persönlich, wenn Lebensmittel oder Medikamente benötigt werden. Einfach Einkaufszettel weitergeben und der Einkauf wird direkt vor der Haustüre abliefert. Das Geld für den Einkauf kann nach Absprache wahlweise vor dem Einkauf oder nach dem Einkauf übergeben werden. Die Kontaktdaten zum Service: Kevin Lutz, Tel.: 0174 6092268, Mail: KevinLutz99@web.de; Linus Bopp Tel.: 01522 4371880, Mail: linus.bopp@icloud.com; Pascal Neubig Tel.: 01525 6983021, Mail: Pascal.Neubig00@gmail.com
5. Die DRK-Kreisverbände Buchen und Mosbach sammeln Hilfsangebote und Hilfegesuche im Neckar-Odenwald-Kreis. Wir koordinieren kostenfrei alle Angebote und Hilferufe im Landkreis. Wir bieten einen Lebensmittelsbringdienst und Hilfe in aktuellen Krisen. Service-Hotline: 06281 5222-35; Mail: hilfe@drk-buchen.de, Montag bis Samstag von 8:00-16:00 Uhr.

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, den 25. Januar 2021, um 19.00 Uhr findet in der Mehrzweckhalle in Limbach** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen. Zur Beratung und Beschlussfassung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Fragen aus der Bevölkerung
2. Rückblick auf das Jahr 2020 (Vorlagen-Nr.: 1/2021)
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates
4. Neufestlegung der Betriebskostenbeteiligung mit der Katholischen Kirche für die Katholischen Kindergärten auf dem Gemeindegebiet (Vorlagen-Nr.: 2/2021)
5. Sanierungsgebiet Ortsmitte Limbach; Festlegung der Förderrichtlinien (Vorlagen-Nr.: 3/2021)
6. Schule am Schlossplatz; Vergabe des Gewerkes Küche (Vorlagen-Nr.: 4/2021)
7. Sanierung der Straßenbeleuchtung; Vergabe des Ingenieurauftrages zur Umrüstung auf LED-Technik (Vorlagen-Nr.: 5/2021)
8. Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung (Vorlagen-Nr.: 6/2021)
9. Baugesuche und Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 7/2021)
10. Informationen
11. Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

Die Sitzungsunterlagen können während der Öffnungszeiten im Rathaus Limbach, Zimmer Nr. 1 im Erdgeschoss, derzeit nach telefonischer Anmeldung eingesehen werden. Außerdem sind die Sitzungsunterlagen auch im Internet unter www.limbach.de unter „Rathaus & Service / Rathaus-News" eingestellt. Zu allen jugendrelevanten Themen besteht nach § 41a Gemeindeordnung für Jugendliche die Möglichkeit, Ideen und Anregungen bis zum Sitzungstag, 10.00 Uhr, per E-Mail – unter Angabe von Namen, Alter und Wohnort – an alexander.winter@limbach.de einzubringen.

gez. Thorsten Weber, Bürgermeister

Widerspruchsrecht Melderegisterauskünfte über das Internet

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat eine zentrale Stelle der Meldebehörden in Baden-Württemberg bestimmt, die Melderegisterauskünfte erteilt. Die Melderegisterauskünfte über dieses zentrale Meldeportal werden nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit an „Behörden, öffentliche- und nicht öffentliche Stellen" erteilt. Der Datenumfang der kostenpflichtigen Melderegisterauskunft an nicht öffentliche Stellen beschränkt sich auf Familien-, Vornamen und Anschriften. § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz räumt den Betroffenen (Bürger/innen und Einwohner) explizit ein Widerspruchsrecht ein, so dass Melderegisterauskünfte an nicht öffentliche Stellen über dieses Meldeportal nicht automatisiert über das Internet erfolgen. Dieses Widerspruchsrecht gilt nicht für Melderegisterauskünfte, die von nicht öffentlichen Stellen auf sonstigem Anfrageweg (z.B. schriftlich) direkt an die Meldebehörde gestellt werden. Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt Limbach, Muckentaler Straße 9, 74838 Limbach, eingelegt werden. Beim Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Limbach, Muckentaler Straße 9, Einwohnermeldeamt, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Limbach, Muckentaler Straße 9, Einwohnermeldeamt, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.

§ 50 Bundesmeldegesetz - Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 **zu widersprechen**; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie **einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen**.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Limbach, Muckentaler Straße 9, Einwohnermeldeamt, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Für diejenigen Steuerschuldner, deren Grundsteuer sich im Jahr 2020 nicht geändert hat und die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die obigen Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Gemeinde Limbach unter www.limbach.de veröffentlicht.

Zahlungsaufforderung/Zahlungshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zahlungspflichtige die Grundsteuer zu den nachfolgend genannten Terminen fällig wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig bzw. abgebucht. Kleinbeträge, die 15,00 € nicht übersteigen, werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig bzw. abgebucht.

Grundsteuerbeträge, die 30,00 € nicht übersteigen, werden am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig bzw. abgebucht. Bei Steuerschuldnern, die Jahreszahlung beantragt haben, wird der Jahresbetrag am 01. Juli fällig bzw. abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch die Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Limbach, Muckentaler Straße 9, 74838 Limbach einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, 74821 Mosbach, eingelegt wird.

Limbach, 15.01.2021
Weber, Bürgermeister

Bürgerinformation

DIE Chance für die Zukunft – Chance für die Vereine!
aber: diese Chance jetzt auch nutzen!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ein neues Jahr ist angebrochen, das Virus hat uns weiter fest im Griff und alle Arbeitgeber sind erneut aufgefordert, ihren Beschäftigten wo immer möglich Homeoffice zu ermöglichen. Dieses funktioniert nur dann gut, wenn eine ausreichende Bandbreite vorhanden ist. Und sollte das aktuell der Fall sein, heißt das noch lange nicht, dass die Bandbreite auch in einigen Jahren noch den Bedürfnissen entspricht. Und wir alle werden uns bereits in nicht zu ferner Zukunft ärgern, wenn wir die aktuelle Chance auf eine nahezu flächendeckende Versorgung mit Glasfaser an uns vorbeiziehen lassen, ohne sie zu nutzen. Sie wird dann so schnell nicht mehr kommen und wir haben auf lange Sicht einen weiteren Standortnachteil in unserem eh nicht auf Rosen gebetteten ländlichen Raum. Deshalb bitte ich Sie auch im neuen Jahr ausdrücklich weiter, sich in der, aktuell noch 10 Wochen dauernden Vorvermarktungsphase für ein Produkt der BBV zu entscheiden, das Ihnen auf eine Hausanschlusslänge von 10 Metern einen kostenlosen Glasfaseranschluss gewährleistet, der in kommenden Jahren im Übrigen allen anderen

Anbietern zur Verfügung stehen wird. Aktuell liegt die Vorvermarktung im Landkreis weiter unter den Erwartungen. Uns muss allen bewusst werden, es gibt nur dann eine flächendeckende Verkabelung, wenn es der BBV gelingt, in der Vorvermarktungsphase 14.000 Verträge im Landkreis abzuschließen. Die werden wir allein mit unserer Gemeinde natürlich nicht erreichen können. Aber wir alle sind aufgefordert, unseren Beitrag zu dieser kreisweiten Erschließung zu leisten. Der Antrag ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, wahrlich kein Hexenwerk. Eine weitere Chance eröffnet sich den Vereinen in unseren Ortsteilen, die gerade auf der Einnahmenseite durch die aktuelle Virussituation in letzten Jahr besonders betroffen waren. Deshalb meine dringende Bitte, wenn Sie Ihre Chance auf einen Breitbandanschluss nutzen wollen, geben Sie den nachfolgenden Vereinen die Chance auf eine Provision. Diese sind per Vertrag Kooperationspartner der BBV und kommen damit in den Genuss einer Provision. Sie haben dabei grundsätzlich mehrere Möglichkeiten:

1. Sie geben Ihren Vertrag samt Ihrer Grundstückseigentümererklärung direkt beim jeweiligen Ansprechpartner der Vereine ab. Der Verein leitet dann alles Weitere in die Wege – **hiermit unterstützen Sie Ihren Verein optimal**.
2. Sie geben Ihren Vertrag samt Ihrer Grundstückseigentümererklärung bei einem Vermarktungspartner der BBV ab und schreiben den Verein, der die Provision erhalten soll, mit auf den Vertrag– **hiermit unterstützen Sie Ihren Verein optimal**.
3. Sie schließen Ihren Vertrag samt Ihrer Grundstückseigentümererklärung direkt bei der BBV ab und geben auch hier den Verein an, der die Provision erhalten soll – **hiermit unterstützen Sie Ihren Verein**.

Folgende Vereine wurden uns als Anlaufstelle im jeweiligen Ortsteil genannt:

– Balsbach/Wagenschwend

Koordinierend für **alle Vereine** in Balsbach/Wagenschwend: Förderverein SV Wagenschwend e.V., Ansprechpartner Herr Andreas Schmitt

– Heidersbach

Koordinierend für **alle Vereine** in Heidersbach: Förderverein „Hällele", Ansprechpartner Werner Gellner (Tel.: 06287/9338486)

– Krumbach:

Koordinierend für **alle Vereine** in Krumbach: Dorfgemeinschaft Krumbach e.V., Ansprechpartner Herr Günter Senk (Tel.: 06287/1767) und Herr Jürgen Zechner (Tel.: 06287/928881).

– Laudenberg:

Koordinierend für **alle Vereine** in Laudenberg: FV Laudenberg e.V., Ansprechpartner Andreas Albert (Tel.: 0172 7 41 53 15 oder Mail: andreas.albert.mail@gmail.com).

– Limbach

Der FC Freya Limbach e.V. koordinierend für **alle Limbacher Vereine**: Ansprechpartner, Chris Neumann, Josef Bangert und Gerd Bräunig (Tel.: 06287/1525), Internet: www.fc-freya.de/glasfaser, E-Mail: glasfaser@fc-freya.de. Zur maximalen Unterstützung der Vereine wird gebeten, die Anträge möglichst direkt bei Gerd Bräunig, im Telehaus Egenberger in Waldhausen oder bei Katja Steimer Telekommunikation in Buchen abzugeben.

– Scheringen

Koordinierend für **alle Vereine** in Scheringen: ACS Scheringen e.V., Ansprechpartner: Frau Ulrike Kispert-Schnetz (Tel.: 06287/95095) und Thorsten Fritz (Tel.:06287/929375). Es liegt nun an uns allen - lassen Sie uns gemeinsam die Chancen nutzen!

Noch ein Hinweis, der uns von Seiten der BBV erreicht hat:

Die BBV wird in den kommenden Tagen und Wochen in unserer Kommune damit beginnen, Privathaushalte anzurufen, um im Rahmen der noch bis zum 31. März laufenden Vorvermarktung über ihr geplantes Glasfasernetz und ihre darüber angebotenen toni-Internetdienste zu informieren. Zudem werden Mitarbeiter Hausbesuche machen und Informationsmappen verteilen. Alle Mitarbeiter des Unternehmens können sich mit einem speziellen Ausweis legitimieren. Auf diesem findet sich auch eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen. Lassen Sie uns gemeinsam diese große Chance nutzen - ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für das junge Jahr 2021 alles Gute und viel Gesundheit!

Herzlichst, Ihr Thorsten Weber, Bürgermeister

Quartierskonzept Limbach - Beratungsangebote

Weniger Energiekosten, weniger Schadstoffe – mehr vom Leben!

Wie bereits berichtet, hat sich die Gemeinde Limbach entschlossen, ein energetisches Quartierskonzept im Kernort Limbach durchzuführen. Im Rahmen dieses Konzeptes werden kostenfreie Energieberatungen für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Limbach angeboten. Grundsätzliche Möglichkeiten einer energetischen Sanierung, Energiesparen, Fördermöglichkeiten, der Einsatz von Erneuerbaren Energien oder gesetzliche Vorgaben können dabei behandelt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich von unabhängigen Energieberatern sinnvolle Maßnahmen aufzeigen zu lassen, wie Sie eine Menge Energiekosten einsparen können. Zu den Beratungen sollten, sofern vorhanden, verschiedene Gebäudeunterlagen mitgebracht werden: Planunterlagen, Schornsteinfegerprotokolle, Bilder oder Hinweise auf schon getätigte Maßnahmen. Die einstündigen Beratungen finden **nach Anmeldung im Rathaus statt. Aufgrund der guten Nachfrage haben wir als Zusatztermin den 24. Februar 2021, von 08.30 bis 12.30 und 13.30 bis 15.30 Uhr eingeplant.** Darüber hinaus wird die „**Thermografie-Aktion**" weiterhin angeboten. Thermografieaufnahmen sind Infrarotmessungen, die die Oberflächentemperatur von Bauteilen sichtbar machen und mit Hilfe eines farbigen Wärmebildes darstellen. Diese helfen dabei zum Beispiel, energetische Schwachstellen und die Qualität von Gebäudehüllen zu ermitteln. Aufnahmen wurden bereits in den letzten Wochen gemacht. Die Aufnahmen können zudem innerhalb der Energieberatung mit betrachtet werden. Wer schon immer mal sein Haus in anderen Farben sehen wollte, sollte schnell sein, da das Angebot begrenzt ist und die Interessenten der Anmeldereihe nach berücksichtigt werden. Nutzen Sie die Angebote zur kostenfreien und persönlichen **Energieberatung und/oder zur Thermografieaktion** im Rahmen des durch die KfW-geförderten Quartierssanierungskonzeptes und lassen Sie neutral beraten.

Die Beratungsangebote gelten für **alle Bürger in allen sieben Ortsteilen.** Bei grundsätzlichem Interesse an den Beratungsangeboten, melden Sie dieses in der Gemeindeverwaltung bei Frau Brenneis per Mail: gemeinde@limbach.de oder per Telefon: 06287/92000 an.

Rückfragen beantwortet Ihnen gerne Uwe Ristl von der Energieagentur Neckar-Odenwald-Kreis, Tel.: 06281 / 906-880 oder per E-Mail uwe.ristl@eanok.de

Feuerwehrnachrichten

Der Neckar-Odenwald-Kreis hat 250.000 FFP-2 Masken an vulnerable Gruppen wie Altersheime bereitgestellt. Diese wurden von den Feuerwehren im NOK ausgeliefert. Auch die FFW Limbach hat hier Unterstützung geleistet und kurz vor Weihnachten 8640 Masken dem Seniorenzentrum Katharina von Hohenstadt in Limbach übergeben.

Das Bild zeigt von links: Herrn Müller, Leiter Seniorenzentrum; Herr Wendel, Kommandant FFW Limbach

Verschiedenes

Heimatmuseum Wagenschwend um ein weiteres Highlight reicher. Volksbank Mosbach unterstützte mit einer Spende i.H. von 2.500,- Euro.

Das Heimatmuseum Wagenschwend ist ein Geopunkt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald und beeindruckt mit seinen Sammlungen zu Geologie, Mineralogie, Historie, Odenwaldlimes und vieles mehr. Nun hat das Museum eine weitere Attraktion im Angebot. Dank der Unterstützung der Volksbank Mosbach in Höhe von 2.500 Euro konnte ein „Digitalrelief" angeschafft werden, welches verschiedene Darstellungen des Odenwalds zeigt. Unter anderem kann man hier den einstigen Verlauf des Odenwaldlimes nachverfolgen. Der 1. Vorsitzende Gerhard Schäfer bedankte sich sehr herzlich beim Vorstand der Volksbank Mosbach und veranschaulichte die

Möglichkeiten, die die neue Technik bietet. Ebenfalls mit großem Dank unterstrich Bürgermeister Thorsten Weber nochmals welche Bereicherung das Heimatmuseum nicht nur für die Gemeinde Limbach, sondern für die gesamte Region darstellt. Davon konnte sich der Vorstand der Volksbank Mosbach bei einem Rundgang überzeugen. Das Heimatmuseum verfügt über jede Menge Highlights. Sei es die geologische und mineralogische Sammlung, die Vielfalt an alten Musikinstrumenten, die Barbierstube sowie viele weitere Exponate aus vergangenen Tagen. In jedem Raum gibt es etwas zu entdecken und zu bestaunen. Vorstand Holger Engelhardt war sichtlich beeindruckt von den vielfältigen Ausstellungsstücken, die nicht nur aus dem Odenwald stammen, sondern teilweise aus ganz Deutschland zusammengetragen wurden. Auch die geschichtlichen Informationen, die das Museum zu bieten hat, sind sehr veranschaulicht und klar dargestellt. „Sehr gerne haben wir dem Heimat- und Museumsverein unter die Arme gegriffen. Kunst und Kultur sind wichtige Säulen unserer Gesellschaft und für unsere Region. Daher ist es uns ein wichtiges Anliegen solche Projekte zu unterstützen und der Region wieder etwas zurückzugeben. Man merkt auch wie viel Herzblut in diesem Museum steckt und umso mehr freuen wir uns hier einen Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander geleistet zu haben", so Vorstand Engelhardt. Wie Gerhard Schäfer und Bürgermeister Weber Vorstand Engelhardt berichteten ist dies noch lange nicht das Ende. Man hat noch ganz viele Ideen und Projekte im Hinterkopf, um das Heimatmuseum noch weiter auszubauen. Leider hat das Museum aufgrund der Corona-Pandemie seine Türen momentan geschlossen. Man freut sich jedoch schon darauf, wenn wieder Veranstaltungen wie das Museumfest, das monatliche Treffen im Museums-Café und weitere Highlights stattfinden können und vor allem freut man sich, im schönen Gebäude in Wagenschwend, viele Besucher wieder begrüßen zu dürfen.

Bei der Spendenübergabe (v. l.): Ortsvorsteherin Miriam Mertens-Schmitt-, 1. Vorsitzender Gerhard Schäfer, Vorstand Holger Engelhardt und Bürgermeister Thorsten Weber

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde

Liebe Leserinnen und Leser, aufgrund der momentanen Situation finden im Januar leider keine Gottesdienste statt. Ende Januar werden wir die Situation neu beurteilen.

Das Pfarramt ist in der Regel immer dienstags von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr besetzt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass auch das Pfarrbüro vorerst nicht mehr öffentlich zugänglich ist.

Ihre Fragen und Anliegen können Sie uns jederzeit auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dieser wird auch außerhalb der Öffnungszeit regelmäßig abgehört. Wir rufen gerne zurück.

Der Wochenspruch, der uns die kommenden Tage begleiten soll, lautet: Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.

Joh 1,16

Email Pfarramt: ekg.mudau@t-online.de, Tel. 06284-362

Vereinsnachrichten

VfB Heidersbach

Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung der Jugendabteilung des VfB Heidersbach findet am 16.01.2021 wegen der aktuellen Lage als **Bring-aktion** statt. Wir möchten Sie bitten, Ihr Altpapier selbst in die Container, die auf dem Parkplatz am Sportgelände stehen, zu bringen.
Die Container werden Freitagabends gegen 17 Uhr geöffnet und am Samstag gegen **16 Uhr wieder geschlossen**.
Um es jedem zu erleichtern, möchten wir Sie bitten, das Altpapier von hinten nach vorne zu stapeln. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Altpapier vor den Containern abgestellt werden darf.
Ältere und auch kranke Personen, die nicht die Möglichkeit haben das Altpapier selbstständig zu entsorgen, können sich gerne vorab bei Holger Jakob (06287 929197) oder Gerald Heß (06287 1705) melden, dann wird dieses am Haus abgeholt.
Die Uhrzeit, wann es abgeholt wird, wird telefonisch vereinbart.
Wir möchten Sie ebenfalls bitten, die Abstandsregeln einzuhalten.

FC Freya Limbach

Das Limbacher Trainergespann Maurizio Intagliata und Christian Heckmann absolvieren B-Lizenz.

Bereits im Oktober haben die Limbacher Trainer Christian Heckmann und Maurizio Intagliata die Ausbildung zur Trainer B-Lizenz im SportCentrum Kamen-Kaiserau erfolgreich abgeschlossen. „Es ist unser aller Anspruch, uns stetig weiterzubilden und weiter zu entwickeln. Umso mehr freut es uns, dass unser langjähriges Trainerteam mit gutem Beispiel voran geht und diese Ausbildung erfolgreich absolviert hat", freut sich Jochen Stipp (Spielausschussvorsitzender).

Info an alle Limbacher Haushalte,

zunächst wünschen wir Ihnen allen alles Gute für das Neue Jahr 2021, Glück, vor allem Gesundheit, und Erfolg. Aufgrund der aktuellen Situation und den dadurch geltenden Schutzmaßnahmen ist es dem FC Freya Limbach auch weiterhin nicht gestattet, das Altpapier am Samstag, den 16.01.2021 über die gewohnte Straßensammlung bei Euch abzuholen. Deshalb findet erneut eine Bring-Aktion statt, und wir bitten Euch das Altpapier an diesem Tag von 8.00 bis 17.00 Uhr selbst anzuliefern. Hierbei bitten wir auch um Beachtung der Abstandsregeln. Zur Unterstützung werden seitens des Vereins wieder 2 Personen vor Ort sein, um das Altpapier in die Container zu befördern. Ein späteres Abladen von Altpapier außerhalb der Container an den Folgetagen ist nicht zulässig und strengstens untersagt. Vielen Dank für Euer Verständnis und Eure Unterstützung.
Bleiben Sie alle gesund. Vorstandschaft FC Freya Limbach

Katholischer Kirchenchor Limbach/Krumbach

Unsere Chorleiter und alle Chormitglieder wünschen uns allen ein fried- und hoffnungsvolles Jahr 2021 mit dem nötigen Quäntchen Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.
Wir denken im kommenden Jahr wieder gesanglich bei den kirchlichen und weltlichen Anlässen präsent sein zu können.
Unser für Samstag, 16.01.2021, geplantes traditionelles Schlachtplattenessen mit Besenbewirtung im Kindergartensaal in Krumbach muss leider ausfallen.
Im nächsten Jahr werden wir wieder kulinarisch für euch da sein.

Gemeinde Fahrenbach

Amtliche Bekanntmachungen

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Fahrenbach im „Lock-Down
Bis auf weiteres bleibt das Rathaus Fahrenbach im weiter bestehenden Lock-Down grundsätzlich für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossenen . **In wirklich dringenden Fällen bleiben alle Bediensteten aber - genau wie über die zurückliegenden Feiertage auch schon praktiziert - erreichbar.** Die Kontaktaufnahme ist unter 06267- 92050 (Zentrale) oder per e-mail unter gemeinde@fahrenbach.de möglich. **Grundsätzlich gilt: Prüfen Sie bitte, ob Ihr Anliegen noch Zeit hat oder ob es auch per e-mail, per Telefon oder postalisch geregelt werden kann, um so wie gefordert Kontakte zu vermeiden!** Sollte eine Angelegenheit das persönliche Erscheinen im Rathaus unbedingt erforderlich machen muss auf jeden Fall eine Alltagsmaske getragen werden !

Hinweis zum Abfallkalender 2021

Die AWN/kwin verteilt ab diesem Jahr an ihre Kunden nur noch personalisierte Abfallkalender. **Den Rathäusern werden keine weiteren Exemplare zur Verfügung gestellt**. Für Zuzüge oder bei Verlust muss sich jeder Haushalt auf der homepage der AWN /kwin selbst einen Abfallkalender ausdrucken. Zur Vereinfachung und als Bürgerservice (unter **dieser homepage- Rubrik** ist das Ganze auch zu finden) haben wir auf der **homepage der Gemeinde** den Abfallkalender für jeden Ortsteil zum Download unter http://www.fahrenbach.de/index.php?abfallkalender bereitgestellt.

Umfrage Friedhof Robern

Den **Roberner Haushalten** geht mit diesem Amtsblatt ein Umfrage bezüglich der Friedhofsgestaltung zu. Bitte nehmen Sie an der Umfrage teil, denn das Meinungsbild wird um so deutlicher, je mehr Bürgerinnen und Bürger mitwirken. **Abgabeschluss ist der 29. Januar.**

TONI – Verträge jetzt abschließen

Das Projekt „TONI" – Glasfaserausbau im Neckar-Odenwald-Kreis läuft auf Hochtouren. Wer dabei sein , und die Vorteile nutzen will, sollte zeitnah einen Privatkundenvertrag mit der BBV schließen. Mit so einem Vertrag hat man auch die Möglichkeit einen Verein vor Ort in schwieriger Zeit zu unterstützten! Wie das geht? Wer mit der BBV einen TONI- Privatkundenvertrag abschließt, vermerkt einfach auf dem Formular, dass er seinen Verein unterstützen will. Die BBV überweist dann an den betreffenden Verein eine Prämie **von 25 Euro für jeden abgeschlossenen Vertrag**. Einzige Voraussetzung: Der Verein muss eine Kooperationsvereinbarung mit dem BBV abgeschlossen haben. Folgende Vereine haben eine solche **Kooperationsvereinbarung abgeschlossen : Aus Fahrenbach:** VfR Fahrenbach, Fördergruppe Weihnachtsmarkt, Förderverein der Grundschule, Tennisclub Fahrenbach, Musikverein Feuerwehrkapelle Fahrenbach , Evang. Posaunenchor Fahrenbach , Förderverein Kinder und Jugend –KiJu (zweckgebunden für Spielplätze der Gesamtgemeinde), **Aus Robern:** SV Robern, **Aus Trienz**: FC Blau-Weiß Trienz, MGV Liederkranz Trienz, Siedlergemeinschaft Trienz,

Standesamtliche Nachrichten

Geburt:

18.12.2020: Mats Schönig
Eltern: Anne und David Schönig, Fahrenbach!
Herzlichen Glückwunsch!

Geburtstag:

Am 16.01.2021 feiert Herr Rainer Zimmermann aus Fahrenbach seinen 70. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

Vereinsnachrichten

Fahrenbacher Weihnachtsmarkt

Große Spendenbereitschaft für den Fahrenbacher Weihnachtsmarkt

Das Jahr 2020 ist corona-bedingt ohne einen Weihnachtsmarkt auf dem Sparkassenvorplatz vorbeigegangen. Trotzdem war es uns möglich kurz vor Weihnachten eine Summe von 10.000 Euro an bedürftige Bürger der Gemeinde zu verteilen. Dies lag an der sehr gut angenommenen Aktion unseres Verkaufs der Weihnachtsmarkt-Box und der großen Unterstützung von Firmen und vielen Privatpersonen aus der Region. Auf diesem Weg möchten wir uns für diese Unterstützung recht herzlich bedanken. Es hat uns riesig gefreut, dass so viele hinter unserer guten Sache stehen und uns ohne zu zögern Spenden zukommen ließen. Aufgrund der schwierigen Situation in der Altenpflege konnten wir auch nicht wie gewohnt am Morgen des Heiligen Abends ins Seniorenheim gehen und die Bewohner nicht mit unserem Besuch und unseren Liedern erfreuen. Aber kleine Geschenke und Wünsche wurden im Vorfeld verpackt und den Bewohnern an Weihnachten vom Personal übergeben. Auch bei der Gemeinde Fahrenbach möchten wir uns auf diesem Weg bedanken. Ohne die Hilfe der Gemeinde-Mitarbeiter wäre es nicht möglich gewesen die Ortsmitte auch ohne Weihnachtsmarkt mit in weihnachtlichem Glanz erstrahlen zu lassen. Besonderer Dank gilt nachstehenden Firmen und Institutionen für ihre großartige Unterstützung:
Brutscher Verpackungsservice Fahrenbach, Heizungsbau Armin Flicker Fahrenbach, Dennis Geiger Robern, Fa. Alois Johmann Limbach, Kreativ-Ecke Margarete Kastner Heidersbach, HKS Zahntechnik Konrad Kleinschrot Fahrenbach, Kartonveredelung Knapp GmbH Schwetzingen, Dr. Rainer und Jeannette Kolb Fahrenbach, Fa. Mosca AG Waldbrunn, Grüner Baum Familie Nohe Fahrenbach, Architekturbüro Nohe Trienz, Römer-Apotheke Fahrenbach, E. Roos GmbH Robern, Nixdorf-Project GmbH Gäufelden, Ing.-Büro Sack & Partner Adelsheim, Bäckerei Linus Schmitt Limbach, Vermessungsbüro u. Geo-Informationszentrum Schwing & Dr. Neureither Mosbach, Sparkasse Neckartal-Odenwald, Getränke Trunzer Limbach, Wenninger Elektrotechnik Fahrenbach, Gebäudereinigung Robin Wieder Mosbach, Stefan Zimmermann Energietechnik Fahrenbach, dem Begegnungscafé Robern und dem Frauenchor Robern. Für das Jahr 2021 hoffen wir, dass wir einen bewährten Weihnachtsmarkt am ersten Advent planen können. Aber zuvor wollen wir im Frühjahr, wenn die Beschränkungen gelockert werden sollten, unseren geplanten Essensverkauf nachholen, um die notleidenden Bürger der Gemeinde zu unterstützen und ihnen eine kleine Freude zu bereiten. Allen nochmals ein herzliches Dankeschön, Die „Fördergruppe Weihnachtsmarkt Fahrenbach"

VfR Fahrenbach

Bis zum Jahr 2024 soll der gesamte Neckar-Odenwald-Kreis über Glasfaserleitungen verfügen. Die BBV Neckar-Odenwald führt diese Erschließung aus. Danach sind auch bei uns Bandbreiten im Gigabit-Bereich nutzbar. Für jeden abgeschlossenen Vertrag der im Feld „Auftragserteilung (AE)" VfR Fahrenbach stehen hat, erhält der VfR als Vermittlungspartner 25,-€ von der BBV. Auf der einen Seite schnelles und stabiles Internet für die Mitglieder durch die Glasfaseranbindung, auf der anderen Seite 25,-€ für den VfR für jeden Vertragsabschluss: Ein Vorteil für beide. Hierdurch besteht für den VfR die Möglichkeit die entgangenen Einnahmen der abgesagten Spiele und Veranstaltungen in der Corona-Zeit ein wenig zu kompensieren. Unterstützt uns in der Corona Zeit und tragt im Feld AE" VfR Fahrenbach" ein. Bei Fragen gerne an: christian.ferstl@web.de wenden.

SV Robern

SV Robern ist Glasfaser-Vermarktungspartner

Die BBV Neckar-Odenwald plant die Glasfaser-Erschließung im kompletten Neckar-Odenwald-Kreis als bundesweites Glasfaser-Leuchtturmprojekt. Wenn bis zum Ende der Vorvermarktungsphase (31.03.2021) 20 Prozent der Haushalte einen Glasfaser-Vertrag abgeschlossen haben, dann starten die Bauarbeiten.
Als Vermarktungspartner der BBV erhält der SV Robern für jeden abgeschlossenen Glasfaser-Vertrag, bei dem «SV Robern" im Feld „Auftragserteilung (AE)" steht, eine Vermittlungsprovision von 25€. Bitte melden sie sich bei uns, wenn sie bereits einen Glasfaser-Vertrag mit „SV Robern" im Feld „Auftragserteilung (AE)" abgeschlossen haben und uns bisher nicht darüber informiert haben (E-Mail: glasfaser@sv-robern.de oder telefonisch unter 0172 4450013). Wir benötigen die Vertragsdaten, um von der BBV als Vermittler des jeweiligen Vertrags anerkannt zu werden und die Vermittlungsprovision zu erhalten. Allen, die noch unschlüssig sind oder sich noch nicht mit dem Thema „Glasfaser" beschäftigt haben, legen wir unsere Seite www.sv-robern.de/glasfaser ans Herz. Falls Fragen offen sind, dürfen sie sich gerne bei David Kohl (E-Mail: glasfaser@sv-robern.de oder telefonisch unter 0172 4450013) melden.

SV Robern-News Januar 2021 - Abteilung Fitness & Aerobic
… und es hat Zoom gemacht! Wir gehen online mit folgendem Programm:

– montags, ab 11. Jan: Rückenkurs „Fit & Gesund", 19.00–20.00 Uhr

– dienstags, ab 12.Jan: Hatha Yoga „Kraft der Gegenwart“ 19.00–20.30 Uhr, Martina Bechtold, martina.bechtold@yahoo.de, Tel 06267/424
– mittwochs, ab 13.Jan: Fight Sports & More 19.00 – 20.00 Uhr Cristina Gramlich: crisuwe@t.online.de oder Tel 016150509965
– donnerstags, ab 14.Jan: Fitmitx mit Brasils & Maxiband 19.00 -20.00 Uhr, Tanja Brauch: brauch.tanja@online.de Tel 06267-1517

Die Entspannungs- und Fitnessangebote sind als OnlineKurse bis Ostern geplant, bei Lockerung der Vorschriften stellen wir zeitnah auf Präsenztraining um. Für Anmeldungen, Fragen und Beratung auch bezgl. der erforderlichen Technik stehen die jeweilige Trainerin gerne zur Verfügung. Versuchen wir´s mal anders, bleiben in Verbindung und in Bewegung! Infos auch über : www.sv.robern.de Abt Fitness & Aerobic/Aktuelles Programm. Wir freuen uns auf bekannte und neue Gesichter – das Ausschussteam Abt Fitness & Aerobic

FC Trienz

FC Trienz Schorlemafia - Filmaufnahmen gesucht

Ein frohes, glückliches, erfolgreiches neues Jahr und „Dreifach Schorle uff ex“ allen Freunden der Schorlemafia!

Nach unserem Aufruf ist schon einiges an Bild- und Videomaterial aus den vergangenen Jahren der „Trienzer Faschenacht“ vornehmlich der Jahre 1992-1995, 1997 und 1999, zusammen gekommen. Vielen Dank für die interessanten und lustigen Rückblicke.

Die Schorlemafia ist aber weiterhin noch auf der Suche nach legendären „Fastnachtsschätzen“ aus früheren Jahren. **Vielleicht können Sie ja die „veranstaltungslose“ Zeit nutzen um mal in alten Fotoalben und Kisten, in Kellern oder Speichern nach entsprechenden Bildern, Filmen oder VHS-Kassetten zu suchen.** Das zur Verfügung gestellte Bildmaterial wird sorgfältig digitalisiert und natürlich wieder unbeschadet zurückgegeben. **Abgeben können Sie Ihre Bilder und Filme bei Markus Metzger in der Waldstraße .** Bei ihm gibt`s auch unter Telefon.- 92 92 88 oder per e-mail MarkusMetzger@web.de weitere Informationen zu der Aktion . Es wäre klasse, wenn einiges zusammenkommt ,mit dem die Schorlemafia in der „fünften Jahreszeit“ corona-gerecht - geplant ist eine **Online-Prunksitzung am 13. Februar** - ihre Mitglieder und Interessierte erfreuen kann.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Nachrichten

Beachten Sie bitte, dass unsere Kirche tagsüber zur persönlichen Andacht geöffnet ist.

!!!ACHTUNG!!! Wir feiern KEINE „Präsenz“-, sondern NUR „Online“- Gottesdienste. Der YouTube-Link ist auf unserer Homepage www.ev-fahrenbach.de/gottesdienst

Sonntag, 17.01.2021

10:00 Uhr Hauptgottesdienst, (Pfr. Michael Roth-Landzettel)

Sonntag, 24.01.2021

10:00 Uhr Hauptgottesdienst (Pfr. Michael Roth-Landzettel)

Info zu den Gottesdiensten

Liebe Gemeinde, aufgrund der aktuellen Lage bezüglich der Corona-Pandemie, die noch immer nicht entspannt ist, hat der Kirchengemeinderat beschlossen, mindestens den ganzen Januar über noch keine Präsenzgottesdienste zu feiern. Wir hoffen, euch bald auch wieder in der Kirche begrüßen zu können und freuen uns, dass wir zumindest online mit euch in Kontakt bleiben können.

Gottes Segen wünscht Euch, Euer Pfr. Michael Roth-Landzettel

St. Jakobus, Fahrenbach

Pfarrbriefausträger/in in Fahrenbach dringend gesucht

Für Fahrenbach suchen wir ab sofort eine/n Pfarrbriefausträger/in. Unser Pfarrbrief erscheint 12 Mal im Jahr, pro ausgeteiltem Exemplar gibt es einen Trägerlohn von jährlich 2 Euro. Für folgende Straßen wird ein Austräger gesucht: Hauptstraße, Tannenstraße, Ostring, Brühlstraße, Gartenstraße und Zum Rundblick. Es sind insgesamt 42 Pfarrbriefe.

Gerne können sich auch junge Muttis und/oder rüstige Rentner/innen im kath. Pfarramt Fahrenbach, Tel. 06267/245 melden. Schüler/innen sollten mindestens 13 Jahre alt sein. Wir freuen uns auf Ihren/Deinen Anruf.

Unser Angebot am Wochenende
Freitag, 15. Januar & Samstag, 16. Januar
Pikante Budapester Pfanne 1 kg 8,90 €
1ganzer Ring Fleischwurst Stück nur 4,90 €
„Nackte“ Bratwürste 100 g 0,89 €
Delikatess-Leberwurst 100 g 0,89 €
Bei uns können Sie hygienisch kontaktlos per EC-Karte zahlen!
www.metzgerei-doerrich.de · Besuchen Sie uns auch auf
Landmetzgerei Dörrich
Rittersbach · Schefflenz-u Auerbach · Limbach
Limbach
Marktplatz 4
Tel. (0 62 87) 8 11

Stellenangebot
LKW-Fahrer (m/w/d)
Ihre Aufgaben:
- Auslieferung an unsere Kunden
- Verladung der Ware
- Transporte zwischen Haupt- und Außenlager
- Nur in der Region
- Montag - Freitag
Voraussetzungen:
- Führerschein der Klasse C oder CE
- Staplerführerschein und Erfahrung in Kranentladung von Vorteil, aber keine Bedingung
WEBER BAUSTOFFE
Am Haag 4 74838 Limbach-Heidersbach 06287-9337-0 info@weber-baustoffe.de

Bestattungshaus
SAUTER
Vertragspartner der Gemeinde Limbach
Tel.: 0 62 91 - 64 88 08

SUZUKI
Way of Life!
Autohaus
Ralph Müller
Suzuki-Vertragshändler
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
www.autohaus-mueller.de

Erinnerungen sind kleine Sterne,
die tröstend in das Dunkel
unserer Trauer leuchten.

Ursula Hess

* 06.07.1941
† 03.12.2020

Herzlichen Dank
sage ich
… allen, die sich in stiller Trauer mit mir verbunden fühlen und ihre Anteilnahme auf so vielfältige und liebevolle Weise zum Ausdruck brachten.
… dem Team der Intensivstation der Neckar-Odenwald-Klinik Buchen
… Herrn Diakon Rudi Kössler
… der Sozialstation Mosbach
… dem Heimat- und Verkehrsverein Laudenberg
… dem Stammtisch „Wilder Mann" Laudenberg
… allen Freunden, Nachbarn und Verwandten
Ein besonderer Dank gilt der Familie Grenz.

Konrad Hess
Laudenberg, im Dezember 2020

3 Zimmer-Küche-Bad
in Großeicholzheim zu vermieten.
85 qm, Balkon, Kelleranteil, Autoabstellplatz
Telefon: 06293-7883

Dynamisch und freundliche Verkäuferin Markt Limbach gesucht

Sie suchen eine neue Aufgabe und Herausforderung. Dann sollten wir uns treffen, denn wir bieten eine eigenverantwortliche und interessante Tätigkeit auf unserem Markt in Limbach an.Kundenkontakt, Ansprache und Beratung, Präsentation und Verkauf sollten Ihnen geläufig sein, Lernbereitschaft und das Angehen neuer Aufgaben, Engagement und Leistungswille, Respekt und Freundlichkeit sind keine Fremdworte für Sie.

Derzeit ist eine Teilzeit in Limbach geplant, bei Eignung und Interesse können weiterführende Aufgaben anvertraut werden, was dann zu einer Vollzeit Stelle führen kann. Eines unserer Stammprinzipien ist das gesunde Hineinwachsen in die Aufgabe. Da unsere Märkte sich im Umkreis unseres Firmensitzes befinden, ist ein Führerschein erforderlich.

Das Gehalt ist leistungsbezogen, unsere Philosophie ist die faire Zusammenarbeit, was auch selbstverständlich das Gehalt betrifft. Bei der Besetzung der Stelle haben wir an eine gelernte Fleischereifachverkäuferin gedacht, wobei wir offen allen Bewerbern gegenüberstehen, die der Auffassung sind, unseren Anforderungen gerecht zu werden.

Scheuen Sie sich nicht vor Nachfragen, lassen Sie uns darüber reden, auch und im Besonderen welche Fähigkeiten Sie mit.- und einbringen können. Eine Tätigkeit bei der Sie sofort anfangen können wartet also auf Sie. Wir würden uns über eine Bewerbungsmail unter kontakt@ranch-laden.de von Ihnen freuen.

Ranchladen Liliana Lang Hauptstr. 30,
74865 Neckarzimmern
kontakt@ranch-laden.de - 06261 9179797

Herzlichen Dank
all denen, die meinen Mann auf seinem letzten Weg begleitet haben und in Wort und Schrift ihre tröstende Anteilnahme zum Ausdruck gebracht haben.

Peter Hocke

Besonderer Dank gilt
Pfarrer Huber für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Limbach, im Januar 2021 **Marianne Hocke**

Anlässlich meines
85. Geburtstages
bedanke ich mich sehr herzlich für die vielen Glückwünsche, Anrufe und Geschenke bei allen Vereinen, Verwandten, Freunden und Bekannten.

Willi Weber
Limbach, im November 2020

Wir suchen zeitnah ein
Mietshaus.
Gerne älter, renovierungsbedürftig oder abgelegen.
Telefon 01522/7472837

Buche-Schlagraum
in Heidersbach zu vergeben.
Traktor + Wagen erforderlich. Telefon 0170/7821917

Schöne vollmöblierte DG-2,5 Zi-Wohnung
mit EBK in EFH, 68 m², in Trienz an ruhige Einzelperson, NR, ab 01.02.2021 zu vermieten. **Telefon 0 62 67/15 30**

Limbach-OT: 2 Z, K und B, 54 qm, Balkon + Autoabstellplatz. Kaltmiete 250,- € ab März zu vermieten.
Telefon 0151/202 85 359

In Fahrenbach, Hauptstraße 12, ab 1.3.2021 zu vermieten:
3-Zimmer-Dachgeschosswohnung,
85 qm, Küche, Bad, Keller, Autoabstellplatz.
Telefon (0 62 67) 2 19

Annahme von Teppichen und Bettwaren zur Reinigung/Wäsche
Wir empfehlen vorher anzurufen.
Teppich- und Matratzenhaus
Betten- und Gardinenhaus
Reinhard
BIETET GUTES IMMER GÜNSTIG!
Osterburken • Adelsheimer Str. 12 • Tel. 06291 8047

toni.

Im Netz der BBV Deutschland

Die Zukunft wird schnell!

MIT DEINEM NEUEN GLASFASERANSCHLUSS

HIGHSPEED SURFEN MIT 1 Gbit/s

Lass dich telefonisch beraten:

toni-Shop Mosbach
Hauptstraße 52 | 74821 Mosbach
Tel 06261 8671 360

toni-Shop Buchen
Marktstraße 3 | 74722 Buchen
Tel 06281 9029 520

WIR-SIND-TONI.DE

WWW.LOGO-MUDAU.DE

Katharina Günter

LOGOPÄDIE

Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck-THERAPIE

NEU! Behandlung auch per VIDEOTHERAPIE

Praxis für Logopädie • Katharina Günter
Raiffeisenstraße 3 • 69427 Mudau
Tel. 06284/9285070 • katharina.guenter@t-online.de
Kinder und Erwachsene | Alle Kassen / Privat | Hausbesuche

Kurt Schuler

Kapellenweg 7a
74838 Limbach
Tel. (0 62 87) 42 94
Fax (0 62 87) 92 91 26
schuler.fuhrunternehmen@web.de
kurtschuler-fuhrunternehmen.de

- Fuhrunternehmen
- Bagger- und Raupenbetrieb
- Abbruch
- Erd- und Wegebau
- Natursteine
- Außenanlagen

Mitarbeiter/in zur Warenverräumung

in einem Lebensmittelmarkt in Limbach
auf 450 Euro oder in Teilzeit gesucht.
Arbeitszeit Dienstag und Freitag
ab ca. 17.00 Uhr je 3–5 Stunden.

mvmservice instore logistik

Weitere Infos unter:
www.mvm-service.de oder
Tel. 015901295835

Qualität aus Tradition !

seit 1905 Linus Schmitt

...die Marktplatz Bäckerei

Mückentaler Str. 4 · 74838 Limbach
Tel. 06287 - 238

Wir backen, Sie genießen ...

Liebe Kunden, leider muss der Sitzbereich unseres Cafés weiterhin geschlossen bleiben.

An den Wochenenden haben wir in Limbach wie folgt für Sie geöffnet:

SAMSTAGS von 6 bis 17 Uhr

Sonntags von 7.30 bis 11.00 Uhr

17. Januar 2021
24. Januar 2021
07. Februar 2021
21. Februar 2021

Metzgerei Beuchert empfiehlt: 15.01.2021 – 21.01.2021

Rinderbraten / eing. Sauerbraten	Kg	12,80 €
Hackfleisch gem. aus Rind + Schwein	Kg	7,90 €
Lyoner auch geschnitten zu Salat	100 g	-.89 €
Polnische/Paprikawürstchen	100 g	-.99 €
Delikatessleberwurst	100 g	-.79 €

Metzgerei Beuchert ...weil's besser schmeckt!

Wir brauchen Verstärkung! Samstags von 6:00 – 14:00 Uhr gerne auch ungelernt!

Tel. 06287/1090, Langenelzer Str. 5, 74838 Li - Laudenberg

BESTATTUNGEN BRAUN †

Tel. (0 62 74) 92 94 21 oder (01 70) 9 90 55 88

PEPERONCINO CALABRESE

Geänderte Öffnungszeiten am Wochenende:
Fr., Sa. und So. ab sofort ab 16.30 Uhr geöffnet.
74838 Limbach · Marktplatz 7

ABHOLSERVICE: Tel. 0 62 87/933 62 77

Wir bieten Ihnen den kompletten Service:

▶ größter regionaler Anbieter

Meisterbetrieb seit über 30 Jahren

- Kaminöfen
- Kachelkamine
- Pelletgeräte
- Kesseltechnik
- Schornsteinanlagen
- Schornsteinsanierung

Abbildungsbeispiel

Greiner Kaminbau GmbH

Tel. 0 62 92 / 9 28 72 60

www.kaminbaugreiner.de

AUSSTELLUNGSRÄUME: Hauptsitz in 74924 Neckarbischofsheim
74743 Seckach | 74193 Schwaigern | 68542 Heddesheim

Anzeigen ganz einfach per E-Mail aufgeben:
anzeigen@henn-bauer.de

GEFAKO Die Getränkespezialisten

Angebote gültig 12.01. – 25.01.2021

Aktuelle Angebote
Wir wünschen einen guten Start ins neue Jahr

BECK'S Verschiedene Sorten.
13.49
je 24 x 0.33 l, Preis p. Liter: € 1.70, Pfand € 3.50

Paulaner Weißbier Verschiedene Sorten.
16.99
je 20 x 0.5 l, Preis p. Liter: € 1.70, Pfand € 3.50

ERDINGER Weißbier Verschiedene Sorten.
16.99
je 20 x 0.5 l, Preis p. Liter: € 1.70, Pfand € 3.50

Krombacher Verschiedene Sorten.
13.49
je 20 x 0.5 l, Preis p. Liter: € 1.35, Pfand € 3.50

Hirschquelle Natürliches Heilwasser* aus dem Nordschwarzwald.
4.99
je 12 x 0.75 l, Preis p. Liter: € 0.55, Pfand € 3.50

Eisvogel Multivitaminsaft.
1.45
je 1.0 l, Preis p. Liter: € 1.45, Pfand € 0.15

Winzerverein Oberrotweil Spätburgunder Rotwein QbA.
4.49
je 1.0 l, Preis p. Liter: € 4.49, Pfand € 0.05

Weinkellerei Kircher Heilbronner Staufenberg Trollinger Lemberger mild oder trocken.
3.49
je 1.0 l, Preis p. Liter: € 3.49, Pfand € 0.05

Bergsträsser Winzer eG Rauenberger Manaberg Müller-Thurgau halbtrocken oder trocken.
2.79
je 1.0 l, Preis p. Liter: € 2.79, Pfand € 0.05

WG Heilbronn Festtagsglühwein rot oder weiß.
2.85
je 1.0 l, Preis p. Liter: € 2.85, Pfand € 0.05

* Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie das Etikett und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

Oess & Bulling GETRÄNKE - FACHMARKT

74864 Fahrenbach
Bahnhofstr. 14 · Tel. 0 62 67 / 6341(6181)
Mo – Fr: 10 – 12.30 Uhr und 14 – 18.30
Sa: 8 – 13 Uhr
74821 Mosbach-Diedesheim
Steige 51 · Tel. 0 62 61 / 7122
Mo – Sa: 8 – 20 Uhr

Oess&Bulling Getränkefachgroßhandel GmbH · Steige 51 · 74821 Mosbach-Diedesheim

FAHRRADDIEBSTAHL

Dieses Fahrrad wurde am 22.12.2020 in 74864 Fahrenbach gestohlen.
Das Fahrrad wurde mit diesem Bild im Internet zum Verkauf angeboten.
Wer kann Angaben zu diesem Bildhintergrund geben?
Belohnung ist sicher bei konkretem Hinweis.

Bei Hinweis unter der Handynummer 0174-4942494 melden

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Gerhard Noé
Beratungsstellenleiter
Am Kirchplatz 5
74838 Limbach-Laudenberg
gerhard.noe@vlh.de, ☎ 06287 925197

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

VORWERK

Ihre offizielle Vertretung vor Ort in:
Limbach, Muckental,
Scheringen und Heidersbach
Helena Freund
0160 - 5916477
06281 - 3669

Ihre Kundenberaterin vor Ort:
Robern, Laudenberg, Balsbach,
Wagenschwend und Krumbach
Ursula Schneider
0172 - 2379009
- Kompetente Beratung
- Kostenloser Service-Check
- Unverbindlicher Test unserer Produkte

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Wir sind auch im Notfall für Sie da – also jetzt.

Service Auto Hemberger Nutzfahrzeuge Service
Telefon (0 62 87) 9 53 33
Bundesstraße 26 · 74838 Limbach-Heidersbach · www.autohemberger.de

Ihr Auto · Unser Service

Haus Theresa

Seniorenresidenz Haus Theresa

Beste Pflege zu fairem Preis

- seit 25 Jahren familienbetrieben
- wiederholt MDK-Note 1,0
- Heimplatz ab 1500,- € Eigenanteil
- Einzelzimmer oder auf Wunsch Doppelzimmer
- moderner Neubau oder Haupthaus mit Innenhof und Café
- idyllische Lage in Mudau-Steinbach

Familie Matz
Poststr.14 •69427 Mudau
Tel.06284-9203-0 • info@haus-theresa.de

www.Haus-Theresa.de

„Wenn die Biene einmal von der Erde verschwindet, hat der Mensch noch vier Jahre zu leben."
- soll Albert Einstein einmal gesagt haben -

Wir sind ein mittelständisches Unternehmen mit Produktion und Handel von Imkereitechnik. Für unseren Vertrieb am Standort Mudau suchen wir ab sofort in Vollzeit eine engagierte

Bürokraft (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Auftragsbearbeitung (Angebote, Lieferscheine, Rechnungen)
- Telefonische und schriftliche Kundenbetreuung
- Rechnungskontrolle und –bearbeitung

Ihre Voraussetzungen:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf
- Sehr gute MS-Office-Kenntnisse, sicherer Umgang mit E-Mails
- Hohes Maß an Servicebereitschaft, Teamfähigkeit und selbständige Arbeitsweise
- Kompetentes, kommunikatives Auftreten im Kontakt mit unseren Kunden

Ihr neues Umfeld bietet:

- Leistungsgerechte Bezahlung
- Attraktive Arbeitsbedingungen und ein teamorientiertes Arbeitsklima

Wenn Sie diese Herausforderung interessiert und Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, bewerben Sie sich bitte mit vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an info@imkertechnik-wagner.de

WAGNER IMKERTECHNIK

Wagner Imkertechnik GmbH & Co. KG
Im Sand 6 - 69427 Mudau
Telefon: 06284 7389 - www.imkertechnik-wagner.de